



BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Edith Wanger
Telefon +43 1 51433 501161
Fax +43 1514335901161
e-Mail Edith.Wanger@bmf.gv.at
DVR: 0000078

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

GZ. BMF-310212/0008-I/4/2009

Betreff: Schreiben vom 16. Oktober 2009, GZ 17020.0025/29-L1.3/2009

Bezugnehmend auf die Bürgerinitiative Nr. 13 vom 18. September 2009, betreffend Einbringung eines Antrages auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 1 Abs. 2, Satz 4 des Pensionskassengesetzes beim Verfassungsgerichtshof durch mindestens ein Drittel der Nationalratsabgeordneten, ist aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen Folgendes mitzuteilen:

Mit Verfügung des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Oktober 2009 wurde der Bundesregierung ein auf Art. 140 B-VG gestützter Antrag des Werner Neubauer, Josef Bucher, Karl Öllinger, Christian Frau, Wolfgang Katzian, Kolleginnen und Kollegen, Abgeordnete zum Nationalrat, vertreten durch die Freimüller/Noll/Obereder/Pilz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Alserstraße 21, 1080 Wien, „in § 1 Abs. 2, Satz 4 des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1990 über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen (Pensionskassengesetz – PKG), BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 23. September 2005, BGBl. I Nr. 8/2005, die Wortfolgen: 'nur dann' und ', wenn 1. bei Eintritt des Leistungsfalles der Barwert des Auszahlungsbetrages 9.300 Euro nicht übersteigt oder 2. sich eine Person, die einen Anspruch im Sinne dieses Bundesgesetzes auf eine Hinterbliebenenpension hat, wiederverehelicht hat' und § 1 Abs. 2, Satz 5 leg.cit. und in Verbindung damit § 1 Abs. 2a leg.cit.“

als verfassungsmäßig aufzuheben mit der Aufforderung, innerhalb von acht Wochen eine schriftliche Äußerung zum Gegenstand zu erstatten, zugestellt.

Das Bundesministerium für Finanzen wird gegenüber dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst so rechtzeitig eine Stellungnahme zum gegenständlichen Antrag übermitteln, dass die Bundesregierung fristgerecht die Äußerung erstatten kann. Eine inhaltliche Stellungnahme kann zu einem beim VfGH anhängigen Verfahren nicht abgegeben werden, insbesondere nicht vor Beschlussfassung der Bundesregierung über die Stellungnahme in diesem Verfahren.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass dem Anliegen der Bürgerinitiative durch den von mehr als einem Drittel der Abgeordneten eingebrachten Gesetzesprüfungsantrag beim VfGH inhaltlich entsprochen wurde und daher diese Bürgerinitiative als „positiv erledigt“ anzusehen wäre.

2. November 2009

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)